Mitwirkende	Datum	Antrag mit Begründung (sinngemäss)	Beantwortung Gemeinderat vom 16. September 2025
			Kenntnisnahme Berücksichtigen Teilweise berücksichtigen. Nicht berücksichtigen
1. Ueli Doswald	17.03.2025	1. Im Abschnitt 31 auf Parzelle 158 sei auf einen Gewässerraum zu verzichten. 2. Abschnitt 32 bis Schwellibach auf Parzelle 157 gemäss untenstehender Skizze sei auf einen Gewässerraum zu verzichten. 	1. Nicht berücksichtigen. Im Abschnitt 31 liegt gemäss der Grundlagekarte Nr. 6 «Gefahrenkarte» des Kantons eine Hochwassergefährdung vor. Damit muss nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes und Art. 41a der Gewässerschutzverordnung zwingend ein Gewässerraum festgelegt werden, was unter anderem auch mit den Bundesgerichtsentscheiden BGE 140 II 428 und BGer 1C_522/2022 gestützt wird. Ein Verzicht auf den Gewässerraum ist deswegen nicht möglich. 2. Berücksichtigen. Bei Abschnitt 32 liegen hingegen Verzichtsgründe vor (sehr kleines Gewässer) und es gibt keine überwiegenden Interessen, welche eine Festlegung des Gewässerraums erfordern. Aus diesem Grund soll bei Abschnitt 32 antragsgemäss auf einen Gewässerraum verzichtet werden. Dabei handelt es sich um einen Seitenarm und nicht wie angenommen um das Hauptgewässer des Schwellibachs.
2. Elisabetz Zimmermann-Doswald und Karl Doswald	31.03.2025	1. Abschnitt 32 bis Schwellibach auf Parzelle 157 sei auf einen Gewässerraum zu verzichten.	1. Berücksichtigen. Bei Abschnitt 32 liegen Verzichtsgründe vor (sehr kleines Gewässer) und es gibt keine überwiegenden Interessen, welche eine Festlegung des Gewässerraums erfordern. Aus diesem Grund soll bei Abschnitt 32 antragsgemäss auf einen Gewässerraum verzichtet werden. Dabei handelt es sich um einen Seitenarm und nicht wie angenommen um das Hauptgewässer des Schwellibachs.

Mitwirkende	Datum	Antrag mit Begründung (sinngemäss)	Beantwortung Gemeinderat vom 16. September 2025
3. Martina Birchler, Martin Doswald	04.04.2025	1. Der Gewässerraum des Sarbachs sei im Abschnitt 9 asymmetrisch auszuscheiden, sodass das Wohngebäude und der Stall nicht überlagert werden.	1. Berücksichtigen. Im Abschnitt 9 verläuft der Sarbach ab Höhe Stall bis zum Wohngebäude eingedolt. Die westliche Seite wird durch ein Wohngebäude und einen Stall geprägt, die sich ausserhalb der Bauzone befinden, jedoch rechtmässig erstellt wurden. Eine symmetrische Ausscheidung des Gewässerraums würde diese Bauten vollständig überlagern, was den langfristigen Erhalt und insbesondere allfällige Sanierungs- oder Erneuerungsmassnahmen erheblich erschweren würde. Die beantragte asymmetrische Festlegung des Gewässerraums auf die östliche Seite dient dazu, den rechtmässigen Bestand zu sichern, ohne die ökologischen Zielsetzungen des Gewässerschutzes zu beeinträchtigen. Auf der westlichen Seite sind weder funktionale gewässerökologische Entwicklungen möglich (Eindolung, bauliche Überprägung), noch besteht ausreichender Raum für eine sinnvolle räumliche Umsetzung des Gewässerraums. Der Gewässerraum wird entsprechend gemäss Antrag asymmetrisch verschoben werden, sodass die Gebäude nicht überlagert werden. Der Gewässerraum soll dabei direkt angrenzend an die Bauten festgelegt werden.
4. Christof Strickler		1. Der Gewässerraum der Sihl soll im Bereich des Grundstücks 224 auf 45 m verkleinert werden, sodass die Bewirtschaftung als Weide weiterhin möglich bleibt.	1. Teilweise berücksichtigen. Eine Verkleinerung des Gewässerraums ist aufgrund der natürlichen Gerinnesohlenbreite nicht möglich. Es wird jedoch eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums verfolgt. Der Gewässerraum wird entsprechend so festgelegt, dass die Bewirtschaftung des Grundstücks 224 weiterhin möglich bleibt. Eine Festlegung des Gewässerraums ist nur auf Neuheimer Gemeindegebiet möglich. Informativ wird die asymmetrische Ausscheidung Richtung Horgen dargestellt. Eine entsprechende Koordination mit dem Kanton Zürich bzw. der Gemeinde Horgen ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Mitwirkende	Datum	Antrag mit Begründung (sinngemäss)	Beantwortung Gemeinderat vom 16. September 2025
5. Aqua Viva & WWF Zug und CH	10.04.2025	1. Die Ortsplanung sei zurückzuweisen und zu überarbeiten. 2. Die Festlegung des Gewässerraums der Lorze sei mit dem Revitalisierungsprojekt des Kantons abzustimmen. Sollte keine Abstimmung erfolgen, ist der Gewässerraum der Lorze zu erhöhen. 3. Bestimmung der Definition der sehr kleinen Gewässer sei aufzuheben und einen allfälligen Verzicht rückgängig zu machen. So wurde bei den Abschnitten 32-34 fälschlicherweise auf ein Gewässerraum verzichtet. 4. Bei eingedolten Gewässern sei die Interessenabwägung erneut durchzuführen und wo nötig, die Festlegung vorzunehmen. Davon betroffen sind die Abschnitte 17, 22, 24, 25, 32, 43, 46 und 69. 5. Bei den stehenden Gewässern sei eine ordentliche Interessenabwägung durchzuführen und Gewässerräume festzulegen.	1. Kenntnisnahme. Die im Rahmen der öffentlichen Auflage vorgebrachten Einwendungen wurden geprüft und die Ortsplanungsrevision Paket II (Gewässerräume) wo notwendig angepasst. 2. Berücksichtigen. Der Gewässerraum wird im Gebiet Höllgrotten nicht im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision festgelegt. Die Gewässerräume in diesem Gebiet werden zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt abgestimmt auf das Revitalisierungsprojekt des Kantons in einem eigenen Verfahren festgelegt. Bis dahin gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen. 3. Nicht berücksichtigen. Eine Definition der sehr kleinen Gewässer ist zweckmässig. Die Definition wird jedoch von 1 Meter auf 0.8 Meter maximale Gerinnesohlenbreite angepasst. Die Abschnitte 32-34 wurden mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 0.6 Meter angegeben, wobei diese Gewässer nur im Falle einer Regenperiode Wasser führen. Die angegebene natürliche Gerinnesohlenbreite entspricht der Distanz von «Böschungskante» zu «Böschungskante» und ist damit tendenziell sogar zu breit angegeben. Es wird bei den Abschnitten 32-34 an einem Verzicht mit Begründung eines sehr kleinen Gewässers festgehalten. Mit der ohnehin gültigen Direktzahlungsverordnung, welche ein Düngeverbot auf den ersten 3 Meter ab Böschungskante und ein Pflanzenschutzmittelverbot auf den nächsten 3 Metern festlegt, wird dem ökologischen Wert der sehr kleinen Fliessgewässer hinreichend Rechnung getragen. 4. Berücksichtigen. Die Interessenabwägung bei eingedolten Gewässern für die aufgeführten Gewässerabschnitte wurde erneut geprüft. Dabei ist bei Abschnitt 25 aufgefallen, dass überwiegende Interessen in Form einer Hochwassergefahr gegen einen Verzicht des Gewässerraums sprechen. Beim Abschnitt 25 wird entsprechend

Mitwirkende	Datum	Antrag mit Begründung (sinngemäss)	Beantwortung Gemeinderat vom 16. September 2025
			neu ein Gewässerraum festgelegt. Bei den übrigen Abschnitten sind keine übergeordneten Interessen betroffen, weshalb bei diesen am Verzicht festgehalten wird. 5. Berücksichtigen. Die Interessenabwägung der stehenden Gewässer wurde erneut geprüft und detaillierter durchgeführt. Dabei sind sowohl beim Hinterburgmühliweiher als auch beim «Baggersee» Hintertann auf dem Grundstück Nr. 187 überwiegende Interessen festgestellt worden, welche eine Gewässerraumausscheidung notwendig mache. Der Hinterburgmühliweiher liegt in einer kantonalen Naturschutzzone und beim «Baggersee» Hintertann ist ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Wanderobjekt) betroffen. Somit wird sowohl beim Hinterburgmühliweiher als auch beim «Baggersee» Hintertann ein Gewässerraum ab Uferlinie mit einer Breite von 15m festgelegt.